

Wird gekehrt, wo kein Schmutz ist?

RECHTSAUSSCHUSS Weisnauer bleibt bei Widerspruch gegen 334 Euro Pauschalgebühr pro Jahr

Von Silvia Dott

MAINZ. Wenn die Stadt die Straßen kehrt, müssen die Anlieger zahlen. Das versteht jeder. Aber darüber, wer, was, wann, wie und warum zur Kasse gebeten wird, gibt es dicke juristische Fachbücher. Vor dem Stadtrechtsausschuss beklagte sich am Mittwoch ein Weisnauer wegen seiner Ansicht nach allzu „saftiger“ Kehrgebühren.

„Nur unregelmäßig“

Der Weisnauer ist Besitzer eines Eckhauses mit zehn Metern Front zur Hauptstraße und 26 Metern zu einer Stichstraße. Stattliche 334 Euro soll er für das Jahr 2013 zahlen. „Dabei kehrt die Stadt nur unregelmäßig. Und die Stichstraße braucht nur alle zwei Wochen gereinigt zu werden. Die ist nie schmutzig“, erklärte der Weisnauer seinen Widerspruch gegen den Bescheid.

Der Stadtrechtsausschuss erläuterte die Rechtslage ausführlich: Die „Kehrordnung“ der Stadt beruht auf einer vom Stadtrat beschlossenen Satzung. Dieser zufolge werden alle Neubaugebiete pauschal in die Straßenreinigung eingeschlossen. Die Gebühr sei ein Entgelt für eine erbrachte Leistung, erklärte der Vorsitzende.

Laut Plänen des Entsorgungsbetriebs wurde in dem besagten Gebiet im Jahr 2013 durchgehend gekehrt bis auf vier Ausnahmen in Fällen höherer Gewalt. Laut Satzung darf dies sein. Auch wenn bis zu fünf Mal nicht gekehrt werden könne, ermäßige sich die Gebühr nicht.

Außerdem sei es nicht praktikabel, die Stichstraßen nur alle zwei Wochen zu kehren. Es sei nicht wirtschaftlich, die Straßenkehrer – die ja bezahlt werden müssten – loszuschicken und die Stichstraßen nicht kehren zu lassen. „Das würde die Gebühren nicht ermäßigen, vielleicht sogar erhöhen.“

Das Straßenkehren müsse für die Stadt angesichts bleibender Fixkosten kostendeckend sein.

Die Gebühren seien zudem pauschal. Das heißt: „Man kann nicht für jede Seitenstraße eine Kehrordnung erlassen.“

Der Weisnauer bemängelte: „Ich zahle nur 98 Euro für den Müll und für das Kehren 334 Euro. Das steht nicht im Verhältnis.“ Der Vertreter des Entsorgungsbetriebs wehrte sich: „Wir werden von einem neutralen Wirtschaftsprüfer kontrolliert. Die Gebühren sind korrekt.“

Der Bürger nahm seinen Widerspruch nicht zurück. Er kann nun vor dem Verwaltungsgericht gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung klagen.